

SATZUNG

über die Benutzung der Bürgerhäuser und Erhebung von Gebühren der Stadt Bad Dürkheim

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung vom 31.05.2022 aufgrund § 24 GemO (Gemeindeordnung), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit §§ 2 und 7 KAG (Kommunalabgabengesetz), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bad Dürkheim unterhält im Stadtgebiet und in ihren Ortsteilen Bürgerhäuser als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Bürgerhäuser als öffentliche Einrichtung im Sinne dieser Satzung sind:
 1. das Dürkheimer Haus, Kaiserslauterer Straße 1
 2. das Ungsteiner Haus, Kirchstraße 22
 3. das Seebacher Haus, Dorfplatz 5
 4. das Hardenburger Haus, Kaiserslauterer Str. 351

§ 2

Zweck

Die Stadt Bad Dürkheim stellt die öffentlichen Einrichtungen insbesondere für private, kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen zur Verfügung. Die Satzung soll die Voraussetzung schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung der Bürgerhäuser eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte sind:
 1. alle in der Stadt Bad Dürkheim ansässigen gemeinnützigen Vereine und Organisationen, Körperschaften, Kirchen oder sonstige Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie Parteien und Wählergruppen. Die Gemeinnützigkeit ist bei der Antragsstellung nachzuweisen.
- (2) Nutzungsberechtigte sind:
 1. Einwohner der Stadt Bad Dürkheim, sowie die im Gemeindegebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen,

2. alle weiteren Vereine und Organisationen, die in der Stadt Bad Dürkheim ansässig sind.
- (3) Darüber hinaus kann allen ortsfremden natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen die Benutzung gestattet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Bürgerhäuser besteht nicht.

§ 4 Antrag

- (1) Anträge auf Überlassung von Räumen sollen spätestens 1 Woche vor einer geplanten Veranstaltung per Online-Formular, verfügbar auf der Homepage der Stadt Bad Dürkheim (www.bad-duerkheim.de), gestellt werden. Die Nutzer müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Volljährigkeit erreicht haben. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Im Ausnahmefall können entsprechende Anträge auch im Bürgerbüro der Stadt Bad Dürkheim in Papierform abgeholt werden.
- (2) Die Nutzer erkennen mit der Antragstellung auf Überlassung von Räumen diese Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser an.
- (3) Eine Antragsstellung zur Anmietung ist frühestens 6 Monate vor dem Tag der Veranstaltung zulässig.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Nutzungserlaubnis wird auf Antrag digital erteilt. Im Ausnahmefall kann die Nutzungserlaubnis schriftlich per Post zugeschickt werden. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Nutzer sind für die Einholung der ordnungsbehördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verantwortlich. Ebenfalls sind die Nutzer für die steuerrechtlichen Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht verantwortlich. Die Nutzer stellen die Stadt Bad Dürkheim von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (3) Die Nutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn ein Zahlungsrückstand aus früheren Anmietungen besteht, in der Vergangenheit bei der Nutzung gegen gesetzliche Regelungen (u.a. Nichtraucherschutzgesetz, Jugendschutzgesetz oder Landesimmissionsschutzgesetz) verstoßen oder vorsätzlich oder fahrlässig das Mietobjekt beschädigt wurde.
- (4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtung zu dem von der Stadt genehmigten Zweck, für die jeweiligen Räumlichkeiten und unter der

Voraussetzung, dass die Nutzer die Bedingungen und Auflagen der Stadt erfüllen. Die Nutzer sind nicht berechtigt, ihre Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten der öffentlichen Einrichtung auf Dritte zu übertragen.

§ 6

Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Stadt Bad Dürkheim kann die Nutzungserlaubnis jederzeit widerrufen, wenn
 1. der begründete Verdacht besteht, dass die Nutzer nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Benutzungserlaubnis oder die Einhaltung dieser Satzung sowie der Hausordnung zu gewährleisten,
 2. eine verlangte Sicherheitsleistung nicht vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind,
 3. die Räume infolge höherer Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Die Stadt Bad Dürkheim behält sich vor, eine erteilte Nutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu widerrufen, wenn die Stadt Bad Dürkheim die Räumlichkeiten für interne Veranstaltungen selbst nutzen möchte.
- (3) Die Nutzer können bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstag ohne Angabe von Gründen gebührenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt ist schriftlich dem Bürgerbüro anzuzeigen. Wird die Veranstaltung später abgesagt, erhält die Stadt Bad Dürkheim eine Entschädigung in Höhe von 50 % der Nutzungsgebühr als Ausfallentschädigung.

§ 7

Nutzung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Hausordnung (Anlage 2), welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen der Stadt Bad Dürkheim und ihrer Beauftragten; insbesondere haben die Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und zum Lärmschutz umzusetzen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (3) Die Stadt Bad Dürkheim empfiehlt den Nutzern eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit den Hausmeistern unverzüglich und sorgfältig zu reinigen. Im Anschluss an die Reinigung erfolgt eine Abnahme durch die Hausmeister. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen der Hausmeister nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten der Nutzer.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten erhebt die Stadt Bad Dürkheim Benutzungsgebühren entsprechend der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Dauernutzer können auf Antrag entsprechende Sonderregelungen getroffen werden.

§ 9 Sonstige Gebühren und Entgelte

Die Nutzer tragen sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere mit Blick auf von den Nutzern einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 10 Datenverarbeitung

Die Stadt Bad Dürkheim verarbeitet nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz - in der jeweils geltenden Fassung - die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen. Dies sind

1. Name, Vorname der Veranstalter
2. Name, Vorname der verantwortlichen Personen für die jeweilige Veranstaltung
3. Anschriften zu 1. und 2.
4. Telefonnummer zu 1. und 2.
5. Daten über den Umfang der Benutzung des Bürgerhauses
6. Höhe der Entgelte und Fälligkeiten

Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke dieser Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser und Erhebung von Gebühren verarbeitet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerhäuser vom 16.12.2003 außer Kraft.

Bad Dürkheim, 09.06.2022



Christoph Glogger
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gebührenordnung
2. Hausordnung

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

ANLAGE 1

Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Bad Dürkheim erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten nach § 8 der Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser eine Gebühr.

§ 2

Schuldner

Die Nutzer sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Bei Veranstaltungen von Nutzern nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

1. Dürkheimer Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	200,- Euro
2. Dürkheimer Haus – Zimmer 1 (Dachgeschoss)	60,- Euro
3. Ungsteiner Haus – Gewölbekeller	130,- Euro
4. Ungsteiner Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	130,- Euro
5. Seebacher Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	70,- Euro
6. Hardenburger Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	70,- Euro

Wird eine Verköstigung gegen Entgelt angeboten, wird die Veranstaltung nach den Gebühren von § 3 Abs. 2 abgerechnet.

Ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51, 52 Abgabenordnung ist bei der Antragsstellung unaufgefordert vorzulegen.

Bei Veranstaltungen über mehrere aufeinander folgende Tage ermäßigt sich die Benutzungsgebühr ab dem 2. Kalendertag um 50 %. Eine ermäßigte Nutzungsgebühr ist auch für den notwendigen Auf- und Abbau, vor und nach dem Veranstaltungstag zu zahlen. Für Zeiten zur Durchführung einer notwendigen Reinigung ist eine Gebühr analog zu § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Bei Veranstaltungen von Nutzern nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

1. Dürkheimer Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	300,- Euro
2. Dürkheimer Haus – Zimmer 1 (Dachgeschoss)	100,- Euro
3. Ungsteiner Haus – Gewölbekeller	200,- Euro
4. Ungsteiner Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	200,- Euro
5. Seebacher Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	100,- Euro
6. Hardenburger Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	100,- Euro

Wird eine Verköstigung gegen Entgelt angeboten, wird die Veranstaltung nach den Gebühren von § 3 Abs. 3 abgerechnet.

Bei Veranstaltungen über mehrere aufeinander folgende Tage ermäßigt sich die Benutzungsgebühr ab dem 2. Kalendertag um 50 %. Eine ermäßigte Nutzungsgebühr ist auch für den notwendigen Auf- und Abbau, vor und nach dem Veranstaltungstag zu zahlen. Für Zeiten zur Durchführung einer notwendigen Reinigung ist eine Gebühr analog zu § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(3) Bei Veranstaltungen von Nutzern nach § 3 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

1. Dürkheimer Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	400,- Euro
2. Dürkheimer Haus – Zimmer 1 (Dachgeschoss)	130,- Euro
3. Ungsteiner Haus – Gewölbekeller	250,- Euro
4. Ungsteiner Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	250,- Euro
5. Seebacher Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	130,- Euro
6. Hardenburger Haus – Mehrzwecksaal (MZWS)	130,- Euro

Bei Veranstaltungen über mehrere aufeinander folgende Tage ermäßigt sich die Benutzungsgebühr ab dem 2. Kalendertag um 50 %. Eine ermäßigte Nutzungsgebühr ist auch für den notwendigen Auf- und Abbau, vor und nach dem Veranstaltungstag zu zahlen. Für Zeiten zur Durchführung einer notwendigen Reinigung ist eine Gebühr analog zu § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Gebührenordnung zu zahlen.

(4) Es werden folgende Nebengebühren für die Nutzer nach § 3 Abs. 1 der Satzung erhoben:

1. Küche im Dürkheimer Haus (EG) zusätzlich zum MZWS inklusive Nutzung des vorhandenen Inventars	50,- Euro
2. Küche im Dürkheimer Haus (OG) zusätzlich zum Zimmer 1 inklusive Nutzung des vorhandenen Inventars	40,- Euro
3. Küche im Ungsteiner Haus zusätzlich zum MZWS inklusive Nutzung des vorhandenen Inventars	70,- Euro
4. Küche im Seebacher Haus zusätzlich zum MZWS inklusive Nutzung des vorhandenen Inventars	30,- Euro
5. Küche im Hardenburger Haus zusätzlich zum MZWS inklusive Nutzung des vorhandenen Inventars	30,- Euro
6. Gebühr für eine Nachreinigung nach § 7 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser je angefangene 60 Minuten	50,- Euro

(5) Es werden folgende Nebengebühren für die Nutzer nach § 3 Abs. 2 – 3 der Satzung erhoben:

1. Küche im Dürkheimer Haus (EG) zusätzlich zum MZWS inklusive Nutzung des vorhandenen Inventars	100,- Euro
2. Küche im Dürkheimer Haus (OG) zusätzlich zum Zimmer 1 inklusive Nutzung des vorhandenen Inventars	50,- Euro
3. Küche im Ungsteiner Haus zusätzlich zum MZWS inklusive Nutzung des vorhandenen Inventars	100,- Euro
4. Küche im Seebacher Haus zusätzlich zum MZWS	50,- Euro

- | | | |
|----|---|-----------|
| | inklusive Nutzung des vorhandenen Inventars | |
| 5. | Küche im Hardenburger Haus zusätzlich zum MZWS
inklusive Nutzung des vorhandenen Inventars | 50,- Euro |
| 6. | Gebühr für eine Nachreinigung nach § 7 Abs. 4
der Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser
je angefangene 60 Minuten | 50,- Euro |
- (6) Ortsansässige Vereine, Privatpersonen oder Organisationen, die eines der Bürgerhäuser regelmäßig nutzen, vereinbaren auf Antrag mit der Verwaltung gesonderte Konditionen. Ein Rechtsanspruch auf eine regelmäßige Nutzung der Bürgerhäuser besteht nicht.
- (7) Die Gebühr ist nach § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz steuerfrei.

§ 4 Kautio

- (1) Bei Veranstaltungen von Nutzern nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser ist folgende Kautio zu hinterlegen:
- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Dürkheimer Haus – Mehrzwecksaal (MZWS) | 200,- Euro |
| 2. | Dürkheimer Haus – Zimmer 1 (Dachgeschoss) | 100,- Euro |
| 3. | Ungsteiner Haus – Gewölbekeller | 200,- Euro |
| 4. | Ungsteiner Haus – Mehrzwecksaal (MZWS) | 200,- Euro |
| 5. | Seebacher Haus – Mehrzwecksaal (MZWS) | 50,- Euro |
| 6. | Hardenburger Haus – Mehrzwecksaal (MZWS) | 50,- Euro |
- (2) Bei Veranstaltungen von Nutzern nach § 3 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser ist folgende Kautio zu hinterlegen:
- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Dürkheimer Haus – Mehrzwecksaal (MZWS) | 300,- Euro |
| 2. | Dürkheimer Haus – Zimmer 1 (Dachgeschoss) | 150,- Euro |
| 3. | Ungsteiner Haus – Gewölbekeller | 300,- Euro |
| 4. | Ungsteiner Haus – Mehrzwecksaal (MZWS) | 300,- Euro |
| 5. | Seebacher Haus – Mehrzwecksaal (MZWS) | 50,- Euro |
| 6. | Hardenburger Haus – Mehrzwecksaal (MZWS) | 50,- Euro |

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Für folgende Nutzungen gilt eine Gebührenfreiheit:
1. Nutzungen durch Vereine, Organisation, Parteien und Wählergruppen mit Sitz im Stadtgebiet Bad Dürkheim für ihre jährliche satzungsgemäße Jahreshauptversammlung. Die Vereine und Organisationen müssen im Sinne der §§ 51, 52 Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sein. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Antragsstellung unaufgefordert vorzulegen.

Im Rahmen der gebührenfreien Nutzung dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden.

Mit der Gebührenfreiheit ist eine Befreiung von der Hinterlegung einer Kautio nach § 4 der Gebührenordnung verbunden.

- (2) Der/die Bürgermeister(in) ist berechtigt über eine Gebührenfreiheit in Einzelfällen zu entscheiden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden im Anschluss an die Veranstaltung schriftlich angefordert. Sie sind nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug fällig
- (2) Die Nutzungspauschalen für die Dauernutzung sind jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 7 Anpassung der Gebühren

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung werden die Gebühren im 3-Jahres-Takt entsprechend den Steigerungen der Verbraucherpreisindizes angepasst. Die erste Anpassung der Gebühren erfolgt zum 01.01.2025.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt als Anlage zur Nutzungsordnung zum 01.07.2022 in Kraft.

Bad Dürkheim, 09.06.2022



Christoph Glogger
Bürgermeister

ANLAGE 2

Hausordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser

§ 1

Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeit der Bürgerhäuser beginnt frühestens ab 08:00 Uhr. Musikdarbietungen und das Abspielen von Musik ist bis 22:00 Uhr zulässig. Die Fenster sind zur Vermeidung von Störungen der Anwohner nach 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Die Veranstaltung und die entsprechenden Aufräumarbeiten sind bis 24:00 Uhr zu beenden.
- (2) Alle Bürgerhäuser sind an gesetzlichen Feiertagen, sowie in dem Zeitraum vom 23.12. des laufenden bis einschließlich 01.01. des folgenden Kalenderjahres geschlossen und stehen somit nicht zur Anmietung zur Verfügung. Weitere Sperrzeiten aufgrund von notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen werden den Nutzern möglichst rechtzeitig im Vorfeld angekündigt.

§ 2

Nutzung

- (1) Die genutzten Räume sind so herzurichten, dass sie sogleich wieder für die planmäßige Nutzung zur Verfügung stehen. Die Fußböden sind zu kehren und gegebenenfalls nebelfeucht zu reinigen. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände in Küche und Saal zu reinigen und in die Schränke einzuordnen.

Die Hausmeister überprüfen den einwandfreien Zustand des Bürgerhauses sowie der Einrichtungsgegenstände und des Inventars. Die Nutzer übernehmen die kostenersatzpflichtige Haftung für während der Mietdauer durch ihre Nutzung entstandene Schäden an Gebäude, Einrichtung und Inventar. Sollte ein Reinigungsaufwand über das übliche Maß hinaus erforderlich sein, so werden hierfür anfallende Reinigungskosten den Nutzern in Rechnung gestellt.

- (2) Die Bestuhlung erfolgt durch die Nutzer. Der Zeitpunkt der Bestuhlung ist mit den Hausmeistern unter Beachtung anderweitiger Nutzung abzusprechen. Nach der Nutzung ist das Mobiliar (Tische und Stühle) gereinigt an die dafür vorgesehenen Stellen zurückzustellen.
- (3) Die Heizungs- und Belüftungsanlage dürfen nur von den Hausmeistern oder von Beauftragten bedient werden. Sie sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzuwenden.
- (4) Die Nutzer haben sicherzustellen, dass nach Beendigung der Veranstaltung alle Türen und Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind und alle Teilnehmer an ihrer Veranstaltung das Gebäude verlassen haben.
- (5) Die Nutzung der Beschallungstechnik, des Beamers und der Leinwand und der Bühnenelemente bedürfen der Zustimmung der Verwaltung und müssen im Raumnutzungsvertrag vorgesehen sein. Es muss eine für die Nutzung verantwortliche

Person benannt werden, die im Umgang mit entsprechenden Geräten erfahren ist und im Schadenfall zur Verantwortung gezogen wird.

- (6) Das Betreten mit dem Boden schädigenden Schuhwerk ist verboten. Hunde dürfen nicht in die Bürgerhäuser mitgenommen werden, es sei denn es handelt sich um Begleithunde (Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen und bei Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H besitzen). Das Fahren mit Inline-Skates, Skateboards, Kickboards, Fahrrädern, etc. ist verboten. Verantwortlich für die Einhaltung sind die Nutzer.
- (7) Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass diese im Anschluss an die Veranstaltung, ohne Rückstände zu hinterlassen oder Beschädigungen zu verursachen, wieder entfernt werden können. Bei Dekoration der Räume ist darauf zu achten, dass nur schwer entflammbares Material verwendet wird. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten. Darunter fällt zum Beispiel das Verbot jeglicher Tischfeuerwerke und das Verbot von leichtentflammbaren Dekorationsartikeln. Sollte nicht nachgewiesen werden, dass das Dekorationsmaterial schwer entflammbar ist, kann von den Hausmeistern verlangt werden, dass dieses entfernt wird.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht der Stadt Bad Dürkheim wird durch den/die Bürgermeister(in) – in dessen Abwesenheit durch die Hausmeister - ausgeübt. Die Hausmeister vertreten die Stadt Bad Dürkheim und sind gegenüber den Nutzern, sowie gegenüber Personen, die zu Tätigkeiten im Bürgerhaus herangezogen werden, weisungsbefugt. Die Einweisung in die ordnungsgemäße Nutzung des Bürgerhauses mit den angemieteten Einrichtungen und Geräten erfolgt durch die Hausmeister. Die Hausmeister sind befugt, Maßnahmen anzuordnen, die dem Schutz des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen dienen, sofern sie als Folge der Nutzung durch die Nutzer als notwendig erscheinen. Nichtbefolgen seiner Anordnungen machen den Mietvertrag und somit die Berechtigung zur Nutzung des Bürgerhauses unwirksam. Sonst üben die Nutzer für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht aus.

§ 4 Beschädigungen

- (1) Beschädigungen jeder Art, auch bei Tischen und Stühlen, sind den Hausmeistern unverzüglich zu melden. Für den Ersatz des Schadens haften neben den Verursachern auch die Nutzer als Gesamtschuldner. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung werden den Schuldner in Rechnung gestellt.
- (2) Werden Schäden bei der Vorbereitung einer Veranstaltung festgestellt, die auf vorhergehende Veranstaltungen zurückzuführen sind, so sind diese ebenfalls sofort den Hausmeistern zu melden, damit die Verursacher haftbar gemacht werden können.

§ 5 Sonstige Vorschriften

- (1) Das Jugendschutzgesetz und die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen sind bei der Nutzung der Bürgerhäuser zu beachten.
- (3) Das Landesimmissionsschutzgesetz ist zu beachten. Ergänzend ist zu beachten, dass die Fenster zur Vermeidung von Störungen der Anwohner nach 22:00 Uhr geschlossen zu halten sind. Die Veranstaltung und die entsprechenden Aufräumarbeiten sind bis 24:00 Uhr zu beenden.
- (2) Das Nichtraucherschutzgesetz ist zu beachten. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Bürgerhäuser strikt untersagt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt als Anlage zur Nutzungsordnung zum 01.07.2022 in Kraft.

Bad Dürkheim, 09.06.2022



Christoph Glogger
Bürgermeister